

# Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen

## Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

**FBEH-102** Stand: 07.08.2020

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt sowie Bildungseinrichtungen

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich durch Tröpfchen übertragen, gegebenenfalls auch über Kontaktflächen<sup>1</sup>. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen.

Diese Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer bzw. die Unternehmerin sowie ermächtigte Ausbildungsstellen bei der Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020<sup>2</sup> und konkretisiert die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, sowie die Erste Hilfe im Betrieb und in Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Die Handlungshilfe enthält Empfehlungen für ermächtigte Ausbildungsstellen.

Informationen für Unternehmen enthält die Veröffentlichung FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für betriebliche Ersthelfende sind in der Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

<sup>1</sup>Bundesinstitut für Risikobewertung, Stand 29.06.2020:

[https://www.bfr.bund.de/de/kann\\_das\\_neuartige\\_coronavirus\\_ueber\\_lebensmittel\\_und\\_gegenstaende\\_uebertragen\\_werden\\_-244062.html](https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html)

<sup>2</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=9955B6CC228D78420860A85C00EF22DB?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=9955B6CC228D78420860A85C00EF22DB?__blob=publicationFile&v=2)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Hygienemaßnahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Maßnahmen vor und während der Schulung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen bei Teilnehmerübungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen nach der Schulung .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie.....</b>	<b>5</b>

---

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Lehrgangsverlauf trägt in erster Linie die ermächtigte Ausbildungsstelle. Die Teilnehmenden müssen eigene Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz zum Kurs mitbringen. Bei Inhouse-Schulungen liegt die Verantwortung in Bezug auf Hygieneschutz (außer Übungsmaterialien) und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten beim Unternehmen, also dem Auftraggeber des Erste-Hilfe-Kurses.

In jedem Fall müssen länderspezifische Vorgaben, z.B. Infektionsschutz-Verordnungen/ Coronaschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden beachtet werden. Ferner muss der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020 berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (erweitertes Hygienekonzept SARS-CoV-2-Pandemie) sollte erstellt werden. Die konkrete Ausarbeitung muss auf die jeweilige ermächtigte Ausbildungsstelle bezogen sein. Ein „Musterkonzept“ wird nicht zur Verfügung gestellt, da jeweils landesrechtlichen und stellenspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden muss. Eine Prüfung des Konzepts durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH) erfolgt nicht.

Teilnehmerübungen sind weiterhin verpflichtender Bestandteil für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden (vgl. DGUV Grundsatz 304-001). Zur Reduzierung eines Übertragungsrisikos unter den Teilnehmenden oder auf Lehrkräfte muss der Ablauf der Teilnehmerübungen angepasst werden. Wenn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Teilnehmerübungen nicht an anderen Teilnehmenden durchgeführt werden dürfen, sind Alternativen zu erarbeiten (z.B. Übung an einer geeigneten Puppe, Übung an sich selbst).

## 1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Regelmäßige desinfizierende Reinigung aller Kontaktflächen einschließlich Türen, Türgriffe sowie der Übungsmaterialien,
- Regelmäßige desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen
- Regelmäßiges Lüften des Raumes,
- Teilnehmende dazu anhalten, die Hände regelmäßig vor Betreten des Schulungsraumes und im Rahmen der Teilnehmerübungen gründlich zu waschen und/oder zu desinfizieren,
- Teilnehmende über Hygienemaßnahmen informieren, u.a. Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz/persönliche Schutzausrüstung, Hust- und Niesetikette, Handhygiene,
- Hinweise aushängen, u.a. allg. Hygienehinweise, Handhygiene.

## 2 Maßnahmen vor und während der Schulung

- Sicherstellen, dass Teilnehmende und Lehrkräfte gesund und frei von Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) und/oder Fieber sind,
- Es sollte auf Tische für Teilnehmende im Lehrsaal verzichtet werden, um unnötige Oberflächenkontakte zu vermeiden,
- In der Regel Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen – Ausnahme: Teilnehmerübungen zwischen zwei Personen; hier sind Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz zu tragen (länder-spezifische Verordnungen bzw. Vorgaben von regionalen Behörden berücksichtigen!),
- Hinweisen auf die Gültigkeit der Abstandregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich)
- Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern bzw. zu einer direkten körperlichen Interaktion der Teilnehmenden führen (Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren).

## 3 Maßnahmen bei Teilnehmerübungen

- Teilnehmerübungen an eigener Person (z.B. Übung zur Versorgung von Wunden) oder immer zwischen den beiden gleichen Personen, keine Durchmischung,
- Bei Teilnehmerübungen sind Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe zu tragen,
- Die Atemkontrolle sollte nicht am Teilnehmenden, sondern am Phantom geübt werden;
- Bei der Übung der Seitenlage kann die Atemkontrolle auch nur angedeutet werden,
- Ist auf Grund regionalbehördlicher Verfügungen das Üben mit direktem Körperkontakt verboten, kann die Seitenlage als Ausbilderdemonstration am Phantom oder über andere geeignete Visualisierungstechniken vermittelt werden
- Teilnehmerübung zur Wiederbelebung nur mittels Einhelfer-Methode,
- Die Beatmung kann abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur angedeutet werden. Der Ablauf der Wiederbelebung ist von jedem Teilnehmenden als kompletter Handlungsablauf zu üben. Jedem Teilnehmenden ist trotzdem ein eigenes, ordnungsgemäß desinfiziertes Gesichtsteil zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die Brusthaut nach jedem Teilnehmenden desinfizierend abzuwischen.
- Bei der Wiederbelegung mit AED sollte dieser von einer zweiten Person geholt und mit größtmöglichen Abstand zum anderen Ersthelfenden bedient werden.

## 4 Maßnahmen nach der Schulung

- Benutzte Gesichtsmasken werden in einem geschlossenen Behältnis/Sack aufbewahrt.
- Die Aufbereitung des gesamten Übungsmaterials, insbesondere der Gesichtsmasken erfolgt nach den Vorgaben der Handlungsanweisung zur Desinfektion.

## 5 Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender

Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen die Unfallversicherungsträger in Form einer Pauschgebühr. Für Kurse im Jahr 2020 beläuft sich die Lehrgangspauschale auf 34 Euro je Teilnehmenden.

Durch die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020 des BMAS und/oder landesrechtlicher/bundesrechtlicher Regelungen entstehen den ermächtigten Stellen zusätzliche Kosten (Abstandsregeln und erweiterte Hygienemaßnahmen). Die Unfallversicherungsträger übernehmen nach Gegenzeichnung der Zusatzvereinbarung zur bestehenden Gebührenvereinbarung durch die ermächtigte Stelle Mehrkosten in Form einer pandemiebedingten Zulage in Höhe von 12 Euro pro Teilnehmenden für Kurse rückwirkend ab 01. Juni 2020 und befristet für den Zeitraum bis zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz. Mit den gesamten Pauschgebühren in Höhe von 46 Euro gelten alle Aufwendungen in dem genannten Zeitraum für die Lehrgänge im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 1 als abgegolten, unabhängig davon, ob die Lehrgänge in eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Inhouse) stattfinden. Coronabedingte Mehrkosten dürfen weder den Unternehmen noch den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

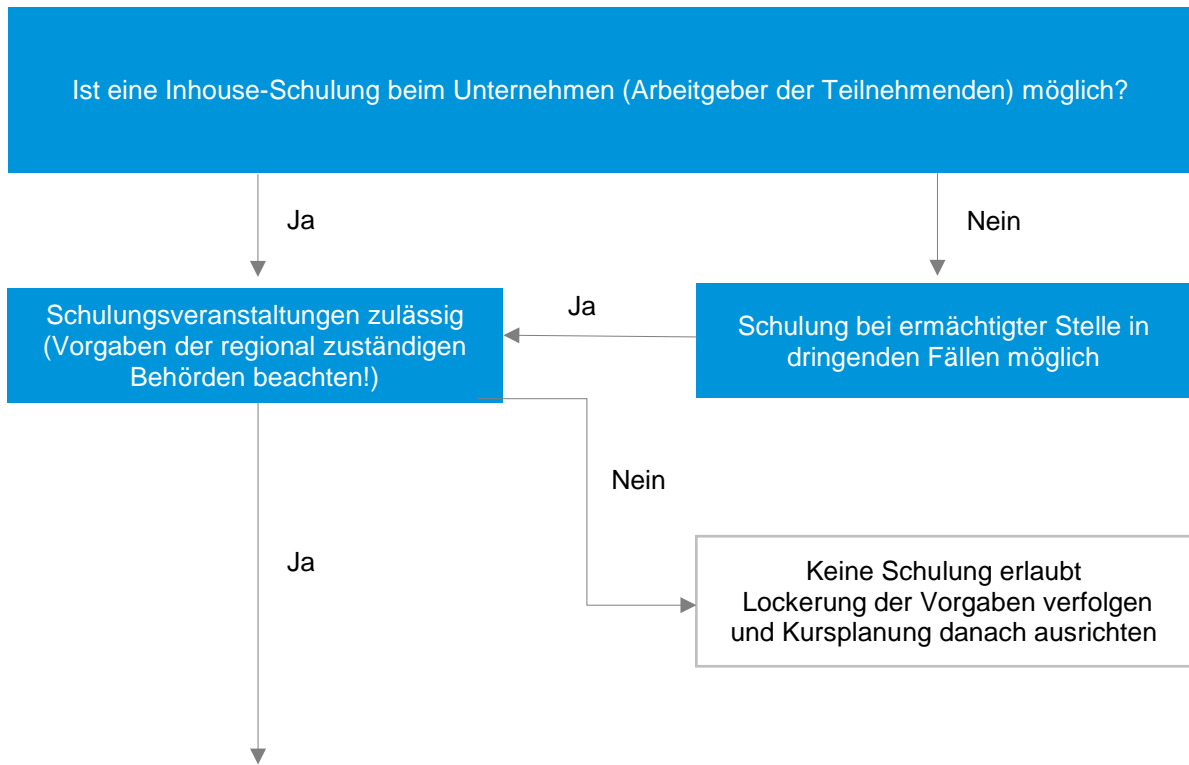
Für bereits abgerechnete Kurse kann der pandemiebedingte Zuschlag in der Regel unter Angabe der Kennziffer, der Registriernummer und der ursprünglichen Rechnungsnummer mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abgerechnet werden.

Wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmens vom Standard-Lehrgang abgewichen werden soll und hieraus erhöhte Kosten mit dem Unternehmen abgerechnet werden sollen, bedarf dies eines zusätzlichen Vertrags. Folgende Abweichungen ermöglichen – wie bisher auch - den Abschluss eines zusätzlichen zivilrechtlichen Vertrages:

- Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens
- Zusatzleistungen die über die Standard-Leistungen hinausgehen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterial, z. B. mehr als zwei Übungsgeräte zur Herz-Lungen- Wiederbelebung
- Aufteilung der Aus- und Fortbildungslehrgänge jeweils auf mehr als 1 Tag
- Abhalten des Kurses in einer Fremdsprache
- Aufwendungen für Lehrtätigkeiten im Ausland

## 6 Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie

**Diese Informationen gelten hinsichtlich der Schulung betrieblicher Ersthelfender.**  
 Für die Schulung von Führerscheinanwärtern gelten ggf. andere Regelungen. Diese sind bei den zuständigen Behörden nach FeV abzufragen.



<p><b>Checkliste zur Vorbereitung der Schulung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bevorzugt Inhouse-Schulung planen</li> <li>Raumgröße: In der Regel Mindestabstand von 1,5 m berücksichtigen (länderspezifische Verordnungen sowie Vorgaben der regionalen Behörden beachten!); ggf. transparente Abtrennungen zwischen Lehrkraft und nächstgelegenen Teilnehmerplätzen installieren</li> <li>Hygienische Anforderungen müssen erfüllt sein (Waschmöglichkeiten, Belüftungsmöglichkeit des Raumes)</li> <li>Tische sollten entfernt werden</li> <li>Regelungen zur Ausstattung der Teilnehmenden mit mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen und Einmalhandschuhen klären (ggf. privatrechtlichen Vertrag schließen!)</li> <li>Angepassten Unterricht planen</li> </ul>	<p><b>Checkliste am Tag des Erste-Hilfe-Kurses:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende und Lehrkraft sind gesund, frei von Atemwegssymptomen und/oder Fieber (sonst ggf. ausschließen!)</li> <li>Anforderungen aus der Vorbereitungsphase werden erfüllt</li> <li>Abweichende Unterrichtsgestaltung umsetzen</li> </ul> <div style="background-color: #ADD8E6; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Gegenseitige Benachrichtigung</b>              Sofern binnen 14 Tagen nach dem Lehrgang eine Person des Lehrgangs positiv auf Covid-19 getestet wird, erfolgt eine Information an das Gesundheitsamt und zwischen ermächtigter Ausbildungsstelle und Unternehmen</p> </div>
---	---

## Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“  
im Fachbereich „Erste Hilfe“  
der DGUV > [www.dguv.de/fb-ersthilfe](http://www.dguv.de/fb-ersthilfe) Webcode: d96268